

Antwort
auf die Motion Nr. 4.140
von Grossrat Edmond Perruchoud und Mitunterzeichnenden betreffend
Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (09.12.2008)

Die Motionäre fordern die allmähliche Abschaffung der Gemeindekataster und die Beschleunigung der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs.

Gemeindekataster und Einführung des Grundbuchs

Die Abschaffung der Gemeindekataster wird in unserem Kanton weder die finanziellen Ressourcen des Staates noch das benötigte Personal zur Einführung des Grundbuchs in irgendeiner Weise beeinflussen. Einerseits sind die Gemeindekataster und das Personal der Ämter von den Gemeinden abhängig, andererseits führen die Registerhalter der Gemeinden keine eigentlichen Handänderungen durch, sondern bringen hinsichtlich der Erhebung der Grundstücksteuer lediglich Änderungen im Eigentümerregister an.

Verwaltung der Katastertaxen in den Gemeinden, in denen das Grundbuch eingeführt wurde

In den Gemeinden, in denen das eidgenössische Grundbuch eingeführt ist, muss die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuchamt und den Registerhaltern neu definiert werden. Eine sofortige Abschaffung des Gemeindekatasters wird gegenwärtig nicht ins Auge gefasst. Gemäss der Hypothese einer neuen Organisation im Sinne der Motionäre sollte die Verwaltung der Katastertaxen ausserhalb der kommunalen Registerämter gewährleistet sein. Wie erwähnt, dienen die Katasterwerte als Grundlage für die Erhebung der Grundstücksteuer und der Vermögenssteuer. Daher ist es sehr wichtig, dass der Kanton diese Daten zentralisiert verwaltet. Diese Lösung würde mehrere Vorteile bringen:

- Entlastung der Gemeinden bei der administrativen Arbeit (beträchtliche Einsparungen in den Gemeinden)
- Gewährleistung einer einheitlichen Praxis im ganzen Kanton
- Vereinfachte und beschleunigte Datenerfassung
- Gewährleistung der Datensicherheit durch den Kanton
- Aufhebung von Redundanzen in der Datenverwaltung

Diese Lösung bedingt eine zusätzliche finanzielle Beteiligung des Kantons. Die auf diese Weise verursachten Kosten sind allerdings aufgrund des allgemeinen Nutzens gerechtfertigt. Für die Umsetzung einer derartigen Lösung gibt es gegenwärtig allerdings keine Gesetzesgrundlage. Die geltende Gesetzgebung kann aber mühelos angepasst werden, was baldmöglichst vorgenommen werden sollte.

Gemeindekataster in den Gemeinden, in denen das Grundbuch noch nicht eingeführt wurde

Die Aufhebung des Gemeindekatasters in den Gemeinden, in denen das Grundbuch noch nicht eingeführt wurde, ist unter gewissen Bedingungen möglich. Die Aktualisierung der Register und der Katasterwerte sollte allerdings von Seiten des Kantons gewährleistet sein. Dadurch würden Katasterauszüge nicht mehr von einer Gemeindeinstanz, sondern von einer kantonalen Instanz erstellt werden. Auch für diese Lösung müsste die Gesetzesgrundlage abgeändert werden. Nebst den aufgezählten

Vorteilen würde diese Lösung den zusätzlichen Vorteil einer bedeutend rascheren Einführung des eidgenössischen Grundbuchs mit sich bringen.

Beschleunigung der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs

Hinsichtlich der Beschleunigung der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs kann das Argument, die Anstellung von Hilfspersonal für begrenzte Zeit sei nicht möglich, nicht angeführt werden. Es ist auch im Staat durchaus möglich, für eine zuvor festgelegte Zeitspanne Personal anzustellen. Zudem wird das Personal zweifellos genügend Zeit haben, die nötigen Schritte für seine Zukunft zu unternehmen, da es vorgängig über seinen Status und die Dauer seiner Anstellung informiert wird. Für eine gewisse Zahl von Angestellten wird sich dadurch auch die Möglichkeit einer künftigen Festanstellung (durch natürliche Abgänge von Mitarbeitern) bieten.

Hinsichtlich der Ausführung dieser Aufgaben im Zusammenhang mit heiklen Daten und Informationen betreffend die Eigentümer wird das hierfür nötige zusätzliche Personal eingesetzt werden. Aufgrund des Datenschutzes können diese Arbeiten nicht extern vergeben werden. Im Rahmen der Umsetzung der Strategie «GB 2018» ist hingegen vorgesehen, dass zahlreiche Projekte von externem Personal auf Mandatsbasis durchgeführt werden. So wird den Geometerbüros ermöglicht, von ihrem Fachpersonal Arbeit von hoher Qualität ausführen zu lassen.

Einführung des Grundbuchs durch Arbeit von hoher Qualität

Zu guter Letzt ist eine summarische Bereinigung der Rechte absolut unvorstellbar, ja sogar gefährlich. Man darf nicht vergessen, dass das Grundbuch im Sinne des Zivilgesetzbuches mit dem öffentlichen Glauben ausgestattet ist und auf genaue und vollständige Daten angewiesen ist. Eine teilweise Einführung würde die Probleme lediglich um einige Jahre aufschieben, weil bei einer späteren vollständigen Einführung alle Daten erneut bearbeitet werden müssten. Es ist bedeutend einfacher, alle Daten zusammen zu behandeln, wie dies übrigens immer der Fall war. Es ist wichtig, dass sich jeweils ein und dasselbe Team um eine Gemeinde kümmert, welche die Dossiers vom Grundbuchnachweis bis zum Inkrafttreten des Grundbuchs behandelt. Damit kann der Verantwortliche jeder Gemeinde die Fälle optimal verwalten, da er das Dossier genau kennt und über eine Gesamtübersicht verfügt.

Aufgrund dieser Erwägungen wird die Motion teilweise angenommen.

Sitten, den 27. März 2009